

Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Barleben und der Außenstellen in Ebendorf und Meitzendorf

Auf der Grundlage der §§ 8, 11 Abs. 2, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in Verbindung mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 340) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Barleben. Für die Inanspruchnahme werden Benutzungsgebühren und zusätzliche Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Benutzerkreis

1. Jeder Einwohner ist berechtigt, nach Anmeldung, im Rahmen dieser Benutzungsordnung Bücher und andere Medien zu entleihen und alle Dienste einschließlich Online- Dienste zu nutzen.
2. Für einzelne Dienstleistungen werden festgelegte Gebühren laut Gebührentabelle, die als Anlage Bestandteil der Satzung ist, erhoben.

§ 3 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 4 Gebührentarif und Auslagen

1. Der Maßstab, die Höhe der Gebühren und die Gebühren begründenden Tatbestände ergeben sich aus dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Auslagen werden erhoben, soweit sie durch die Bearbeitung tatsächlich entstanden und nicht durch die Gebühr bereits mit abgegolten sind.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig sind alle Nutzer bzw. deren Erziehungsberechtigte, die Dienstleistungen oder Amtshandlungen der Gemeindebibliothek, die in dem Gebührentarif genannt sind, in Anspruch nehmen oder veranlasst haben.

§ 6 Anmelden

- 1.** Der Besucher meldet sich persönlich, unter Vorlage seines Personalausweises oder eines anderen amtlichen Dokuments, durch Ausfüllen des Anmeldeformulars, in der Bibliothek an.
- 2.** Bei Benutzern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Unterschrift der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeformular erforderlich. (Haftung)
- 3.** Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung durch die eigenhändige Unterschrift an.
- 4.** Nach Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis. Der Ausweis ist nicht übertragbar und bei jedem Bibliotheksbesuch vorzulegen.
- 5.** Wohnungswechsel und Namensänderung sind unter Vorlage des Personalausweises umgehend mitzuteilen.
- 6.** Der Verlust des Benutzerausweises ist der Bibliothek sofort anzuzeigen. In diesem Fall ist entsprechend der Gebührentabelle ein neuer Ausweis zu erwerben.
- 7.** Die Bibliothek kann den Benutzerausweis einbehalten, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung der Bibliothek nicht mehr gegeben sind.

§ 7 Ausleihe

- 1.** Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher und andere Medien entliehen. Die Ausleihfrist für Bücher beträgt 4 Wochen. Für CD-ROMs, DVD, Videos, Zeitschriften und Kassetten beträgt die Leihfrist 1 Woche.
- 2.** Auf Antrag kann die Leihfrist verlängert werden. Eine Verlängerung ist nur dann möglich, wenn keine Vorbestellung auf die Medieneinheit vorliegt.
- 3.** Bei Überschreitung der Leihfrist sind Versäumnisgebühren gemäß der Gebührenordnung zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- 4.** Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien abhängig machen.
- 5.** Über die Anzahl der ausgeliehenen Medien entscheidet die Bibliothek. In der Regel sollen nicht mehr als 10 Medieneinheiten je Benutzer ausgeliehen werden.

§ 8 Internet – Nutzungsbedingungen

- 1.** Voraussetzung für die Benutzung des Internets ist ein gültiger Bibliotheksausweis.
- 2.** Bei Benutzern bis zum 18. Lebensjahr ist eine schriftliche Erlaubnis des Erziehungsberechtigten notwendig.
- 3.** Benutzer melden sich vor der Internet- Nutzung beim Bibliothekspersonal an.
- 4.** Die Benutzung des Internets ist kostenpflichtig entsprechend der Gebührenordnung.
- 5.** Der Internet- Arbeitsplatz ist ein Einzel- Arbeitsplatz.
- 6.** Die Nutzungsdauer beträgt 30 Minuten und kann auf maximal 2 Stunden verlängert werden, wenn keine weitere Anmeldung vorliegt. Ein Anspruch auf Beratung durch das Bibliothekspersonal besteht nicht.
- 7.** Der Internet – Nutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für fahrlässig oder mutwillig verursachte Schäden und Kosten, die direkt oder indirekt aus der Nutzung der angebotenen Dienste entstehen.
- 8.** Nutzer, die gegen einschlägige Regelungen (u.a. Datenschutz, Jugendschutz, Strafgesetzbuch) verstoßen bzw. das Internet zu kommerziellen Zwecken nutzen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
- 9.** Bestellungen dürfen nicht getätigt werden.
- 10.** Es ist untersagt, kopierte und mitgebrachte Software in der Bibliothek zu verwenden.

§ 9 Pflichten der Benutzer

- 1.** Benutzer sind verpflichtet Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigungen zu bewahren. Beschädigungen sind nicht durch den Benutzer selbst zu beheben.
- 2.** Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien ist der Bibliothek anzuzeigen. Der Benutzer ist schadensersatzpflichtig entsprechend der Gebührenordnung.
- 3.** Die Weitergabe entliehener Medien durch den Benutzer an Dritte ist untersagt.

§ 10 Maßnahmen gegen säumige Benutzer

Die Einziehung von ausgeliehenen Medien, Versäumnisentgelten sowie von Ersatzleistungen, zu deren Rückgabe bzw. Begleichung vergeblich aufgefordert wurde, kann durch das Verwaltungsvollstreckungsverfahren erfolgen.

§ 11 Verhalten in den Bibliotheksräume

- 1.** Taschen, Mappen u.ä. sind im Taschenschrank wegzuschließen.
- 2.** Rauchen und lautes Unterhalten sind nicht gestattet.
- 3.** Der Verzehr von mitgebrachten Speisen und Getränken ist nicht erlaubt.
- 4.** Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
- 5.** Weisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen diese Satzung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung der Gemeindebibliothek Barleben tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 04.12.2012 außer Kraft.

Barleben, 18.12.2014

Keindorff
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek Barleben und der Außenstellen in Ebendorf und Meitzendorf

Gebührentabelle

Gebührenpflichtig sind alle angemeldeten Benutzer bzw. deren Erziehungsberechtigte, die entsprechend der Satzung, Dienstleistungen in Anspruch genommen bzw. die Ausleihfrist überschritten haben.

1. Benutzungsgebühr

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zahlen als Jahresgebühr

5,00 €

Leser ab dem 17. Lebensjahr, Auszubildende, Arbeitslose und Sozialhilfeempfänger, Studenten und FSJLer zahlen als Jahresgebühr
(der Anspruch auf Ermäßigung ist nachweispflichtig)

7,50 €

Erwachsene (ohne Ermäßigung) zahlen als Jahresgebühr

10,00 €

Kindergarten-, Hortgruppen und Schulklassen in Begleitung einer Betreuungsperson

0,00 €

2. Versäumnisgebühr für das Überschreiten der Ausleihfrist

Pro Öffnungstag und Medieneinheit

0,30 €

Maximum je Medieneinheit

18,00 €

Verschickter Gebührenbescheid

5,00 €

3. Ausstellung eines Ersatzausweises

Ausstellung eines Ersatzausweises

5,00 €

4. Schadensersatz

Verlust von Medien

Ersatzexemplar bzw.
Wiederbeschaffungspreis

Beschädigung

Ersatzexemplar oder an-
teiliger Schadensersatz

5. Nutzung des Internet- Arbeitsplatzes

Die Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes für 15 Minuten pro Person
und Tag

0,00 €

Pro angefangene halbe Stunde

0,50 €

6. Druck von Kopien

Die Gebühren für Ausdrücke oder Kopien o.ä. richten sich nach der
Verwaltungsgebührensatzung.

7. Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der
aufgeführten Dienstleistungen bzw. mit Überschreitung der
Ausleihfrist. Die Gebühren sind sofort an die Mitarbeiter der
Bibliothek zu zahlen.

8. Besondere Informationsleistungen

Für besondere Informationsdienstleistungen, bibliografische Zusammenstellungen, Internet- und Datenbankrecherchen usw. werden Kosten nach dem tatsächlichen Kostenaufwand berechnet. Für besondere Informationsleistungen gilt die Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung. Die Berechnung erfolgt nach dem Kostentarif für Verwaltungstätigkeit, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können.

9. Auslagen

Auslagen sind in der Höhe, in der sie entstanden sind, zu erstatten.

(Stand 01.01.2015)